

Höhe der Kaufsumme sich richtenden Sporteln mit der auf deren Expedition zu verwendenden Mühe und Arbeit nicht im Verhältniß stehe, und sie daher dem Gerichte einen nicht unbedeutenden Ueberschuß gewähren müsse, während die Ansätze für ausdrückliche Bestellung von Hypotheken, Cessionen, Adjudicationen, ob sie wohl ebenfalls nicht gerade nach dem Maße der Arbeit bemessen seien, vielmehr auch sie nach der Höhe der durch Hypothek sicher zu stellenden oder zu cedirenden Forderung oder resp. der Erstehungssumme sich richteten, doch mit denen für die Käufer im geringsten nicht verglichen werden könnten, auch, was die Adjudicationen betrifft, im Ganzen selten vorkämen. Wollte man hiergegen noch geltend machen, daß jeder Grundstücksbesitzer öfter Hypotheken aufnehmen könne, das Grundstück aber nur einmal acquirire, und daher die öftere Wiederkehr der Sporteln für Hypothekenbestellungen ihre geringere Höhe wieder ausgleiche, so könne man doch dieser Möglichkeit ein besonderes Gewicht nicht einräumen, da im Gegentheil jeder Grundstücksbesitzer sein Grundstück erwerben müsse, Hypotheken daran aber bestellen zu lassen, nicht genöthigt sei.

Nun habe zwar das gutsherrliche Gericht in seinen eingereichten Vorstellungen noch einen andern Gesichtspunkt aufgestellt, aus welchem, nach seiner Meinung, ein für dasselbe günstigeres Resultat erlangt werden könnte, nämlich den,

e.

daß durch Ueberweisung der Function als Grund- und Hypothekenbehörde an das herrschaftliche Gericht nunmehr in diesem alle Theile der Gerichtsbarkeit vereinigt sein würden, während außerdem immer eine doppelte Gerichtsbehörde in Mühltruff bestehen bleibe, welche dann vielfältige Bernehmungen zwischen ihnen nöthig machen müßten.

Die Commission verkenne das Gewicht der Gründe keineswegs, welche dafür sprächen, daß die Gerichtspflege möglichst vereinfacht und daß die Zersplitterung der verschiedenen Theile der Justiz an einem Orte unter mehrere coordinirte Behörden vermieden und wo möglich abgestellt werde, allein sie könnte sich dennoch nicht entschließen, diesem Nützlichkeitsgrunde die oben unter a. und b. aufgestellten mehr noch in das Rechtsgebiet überstreichenden Gründe zu opfern, und zwar um so weniger, als das Gesetz vom 6. November 1843 sich die Grund- und Hypothekenbehörde vollständig getrennt von der Justizbehörde in streitigen Rechtsfachen gedacht habe.

Namentlich könne man aber die Ansicht des herrschaftlichen Gerichts, welche es in den Vorstellungen vom 19. August und 24. September dieses Jahres ausgesprochen habe, und die in der Hauptsache dahin gehe, daß durch das Zusammenfallen des Richters in streitigen Rechtsfachen mit der Grund- und Hypothekenbehörde Rechtsverletzungen vorgebeugt werden könnte, indem der Richter alsdann, wenn dies ihm in anderer Hinsicht nützlich erscheine, Dispositionen der Grundstücksbesitzer zu verhindern im Stande sei, ohne daß eine Beschränkung der Disposition in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde, nicht theilen, denn eine derartige

Handlungsweise eines Richters würde dem Geiste der jetzigen Gesetzgebung in Grund- und Hypothekensachen geradezu widerstreiten. Es solle ein jeder Grundstücksbesitzer so lange frei über sein Grundstück verfügen, es beliebig veräußern, verpfänden können, bis ein Dritter (welches indeß nach §. 18 und 19 des Gesetzes vom 6. November 1843 auch eine öffentliche Behörde sein könne) das Recht, ihn daran zu verhindern, verlange, und von diesem Rechte dadurch Gebrauch gemacht habe, daß er seinen Widerspruch in das Grund- und Hypothekenbuch habe eintragen lassen. Sei dies geschehen, so sei der Grundstücksbesitzer an der Disposition gehindert, es möge Grund- und Hypothekenbehörde sein, wer da wolle; sei aber ein derartiger Widerspruch nicht erfolgt, so dürfe keine Behörde den Besitzer an seiner Disposition hindern, da kein Richter eine gleichsam vormundtschaftliche Fürsorge für die Gegner der Grundstücksbesitzer, wie für diese selbst, auszuüben habe.

Endlich wolle man hier nur noch historisch erwähnen, daß das Stadtgericht zu Mühltruff auch in früheren Zeiten, wie die von demselben beigebrachten Acten aus den Jahren 1665—1728 nachweisen, die ihm jetzt mangelnde Berechtigung zu Bestellung von Hypotheken außerhalb der Kaufsverhandlungen, wenigstens factisch bereits mehrfach ausgeübt, und in vielfache Verpfändungen Consens ertheilt habe, womit auch der Inhalt eines ebenfalls, wiewohl nur in einfacher Abschrift beigebrachten, am 15. Mai 1599 von landesherrlichen Commissarien abgeschlossenen Vergleichs zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft zu Mühltruff an einem und dem Besitzer des dortigen Rittergutes an andern Theile, vollständig übereinstimme, indem darin dem Rathe ausdrücklich das Recht, den Bürgern zu Mühltruff „Günste zu geben“, zugeeignet worden sei, welches Recht nur, wie es scheine, späterhin im Laufe der Zeit wieder verloren gegangen sei.“

Hiergegen habe nun das Patrimonialgericht Recurs ergriffen, und das Ministerium der Justiz die Commissionsverordnung reformirt, und dadurch die Anlegung und Fortführung des Hypothekenbuchs diesem Gerichte übertragen, und in der deshalb erlassenen Verordnung bezeichnend sich dahin ausgesprochen:

„daß es bei gedachter Bestimmung nicht zu lassen, sondern vielmehr das herrschaftliche Patrimonialgericht zu Mühltruff in demjenigen Bezirke, in welchem bisher die freiwillige Realgerichtsbarkeit zwischen ihm und dem dasigen Stadtgerichte getheilt gewesen sei, der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs sich unterziehen und von Zeit der Eröffnung desselben an die Function als Grund- und Hypothekenbehörde versehen solle.“

Zu Abänderung der von der Commission getroffenen Bestimmung habe sich nun aber das Justizministerium durch folgende in einer Verordnung vom 4. Februar 1845 niedergelegte Gründe bewogen gefunden; dasselbe sage nämlich:

„Wenn der Fall eintrete, daß die Oberbehörde nach §. 34 der Ausführungsverordnung vom 15. Februar